



Förderung denkmalpflegerischer Massnahmen Subventionen und steuerlich zulässige Abzüge

Die Pflege der Denkmäler liegt im öffentlichen Interesse. Durch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Art. 1a) wird ihr ein hoher Rang eingeräumt. Gemäss Verordnung über Staatsbeiträge an Massnahmen der Denkmalpflege vom 2. Mai 2001 des Kantons St.Gallen können Beiträge unter Beachtung nachfolgender Punkte ausgerichtet werden.

Begriff

Die denkmalpflegerischen Arbeiten müssen den Zielsetzungen der Denkmalpflege entsprechen. Dazu gehören alle Massnahmen, die den Charakter und die Eigenheit von Schutzobjekten gemäss Art. 98 BauG berücksichtigen, insbesondere

- Wahrung der historischen Substanz und des Zeugniswertes;
- Pflege und Bewahrung der städtebaulich oder siedlungsgeschichtlich relevanten Aspekte innerhalb geschützter Zonen und Ortsbilder, v.a. in Bezug auf die historische Substanz;
- Respektierung des Anspruches auf Umgebungsschutz bei Kulturobjekten.

Grundsatz

Die nachfolgenden Bestimmungen zur Subventionierung und zur steuerlichen Behandlung gelten nur, sofern die denkmalpflegerisch relevanten Arbeiten

- entweder auf ausdrücklichen Wunsch oder mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege oder der entsprechenden kommunalen Behörde erfolgt sind;
- mit der kantonalen Denkmalpflege vorgängig abgesprochen und bereinigt worden sind;
- den Charakter der Gesamtrenovation oder -restaurierung nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten aufweisen oder es sich um einzelne Etappen innerhalb eines absehbaren, abgesprochenen Gesamtkonzeptes handelt;
- tatsächlich und denkmalpflegegerecht ausgeführt und von der kantonalen Denkmalpflege begutachtet worden sind.

Subventionen denkmalpflegerisch relevanter Arbeiten

Der Eigentümer beziehungsweise die Eigentümerin stellt möglichst frühzeitig - auf jeden Fall vor Beginn der Bauarbeiten - ein Subventionsgesuch an die Gemeinde. Es informiert anhand von Fotos, Beschreibung, Plänen und detailliertem Kostenvoranschlag (mit Beilage der relevanten Offertkopien) ausführlich über die voraussichtlichen Restaurierungs-, Renovations- und allenfalls Umbauarbeiten.

Die Massnahmen werden mit der Kantonalen Denkmalpflege besprochen. Diese errechnet aufgrund eines Kostenvoranschlages die denkmalpflegerisch anrechenbaren Kosten, resp. den ungefähren Subventionsbetrag und unterbreitet die Werte den übrigen Subventionspartnern zur Beschlussfassung.

Die Subventionen werden je zur Hälfte von Kanton und Standortgemeinde getragen. Bei Sakralbauten kommt als dritter Partner der Konfessionsteil hinzu, wobei sich die Anteile aus je einem Drittel ergeben.

Staatsbeiträge in der Höhe von mehr als Fr. 20'000.- werden im Lotteriefond beantragt. Die Denkmalpflege kann diese jeweils im Februar und August beantragen. Der Grosse Rat beschliesst in der Regel im Mai beziehungsweise im November.

Der Denkmalpflegebeitrag wird nach Vollendung der Arbeiten auf Basis der effektiven Bauabrechnung nochmals errechnet. Die Auszahlung wird erst nach Erhalt der folgenden Unterlagen veranlasst:

- detaillierte Bauabrechnung aufgegliedert analog dem Kostenvoranschlag
- Assek.Nr. und Parz.Nr. des Schutzobjektes
- Einzahlungsschein für die direkte Überweisung an den Eigentümer/Eigentümerin
- Fotodokumentation über Zustand vor und nach den Massnahmen, je nach Bedarf innen und aussen. Bildabzüge 13/18 cm auf archivbeständigem Fotopapier, beschriftet. Abgabe der Negative oder der digitalen Bilddaten sowie Freigabe des Copyrights. (Keine Tintenstrahl- oder Laserausdrucke).
- kurze Beschreibung der getroffenen Massnahmen, verwendeten Techniken und Materialien

Mit Eintreffen einer Kopie der kantonalen Beitragsverfügung besitzt die Gemeinde den Beleg dafür, dass die Abrechnung erfolgt ist und die Auszahlung des betreffenden Gemeindeanteils veranlasst und damit der Fall abgeschlossen werden kann.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kantonale Denkmalpflege (Tel. 071/229 38 71 oder Fax 071/229 46 00) oder an die zuständige Gemeinde.

Steuerliche Behandlung der denkmalpflegerischen Arbeiten

Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind gemäss Art. 44bis Abs. 3 StG den abzugsfähigen Unterhalts- und Verwaltungskosten gleichgestellt. Allfällige Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde sind von den effektiven Auslagen in Abzug zu bringen. Die Anlagen denkmalpflegerischer Arbeiten gelten ohne Einschränkung als abzugsfähige Unterhaltskosten, auch wenn die Arbeiten im Anschluss an den Erwerb der Liegenschaft vorgenommen werden. Es erfolgt zudem keine Abgrenzung zwischen Unterhalt und Wertvermehrung.

Für ausführlichere Informationen verlangen Sie bitte das Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung (Tel. 071/229 41 48).

St.Gallen, im Februar 2006

Ornella Galante	Sekretariat	Tel. 071/229 38 71	ornella.galante@sg.ch
Pierre Hatz	Leiter Denkmalpflege	Tel. 071/229 38 70	pierre.hatz@sg.ch
Irene Hochreutener	Denkmalpflegerin	Tel. 071/229 45 72	irene.hochreutener@sg.ch
Michael Niedermann	Denkmalpfleger	Tel. 071/229 45 70	michael.niedermann@sg.ch
Moritz Flury	Kunsthistoriker	Tel. 071/229 48 96	moritz.flury@sg.ch